

Entgeltordnung der Gemeinde Lägerdorf für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Liliencronschule Lägerdorf

Gemäß § 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in Verbindung mit der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Gemeinde Lägerdorf als Träger der Liliencronschule Lägerdorf am 26.04.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule sind von den Erziehungsberechtigten folgende Entgelte zu entrichten:

1.) Betreuung

Die Betreuung ist stundenweise buchbar. Je Stunde werden 1,50 € berechnet. Die Betreuungsstunden sind je nach Bedarf frei wählbar, jedoch verbindlich für ein Schulhalbjahr.

Beispiele:

Beispiel ausgewählte Stunden nach Bedarf							
Betreuung 1,50 € / Stunde	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag		Monatsbeitrag
Frühbetreuung (0,5 Std.)		0,5	0,5	0,5	0,5		
12.00 - 13.00 (1 Std.)	1	1	1	1	1		
13.00 - 14.00 (1 Std.)	1	1		1	1		
14.00 - 15.00 (1 Std.)	1	1					
15.00 - 15.30 (0,5 Std.)							
Spätbetreuung (0,5 Std.)							
Gesamt	3	3,5	1,5	2,5	2,2	13	84,50 €
Beispiel gesamtmöglichste Stundenanzahl							
Betreuung 1,50 € / Stunde	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag		
Frühbetreuung (0,5 Std.)	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5		
12.00 - 13.00 (1 Std.)	1	1	1	1	1		
13.00 - 14.00 (1 Std.)	1	1	1	1	1		
14.00 - 15.00 (1 Std.)	1	1	1	1	1		
15.00 - 15.30 (0,5 Std.)	0,5	0,5	0,5	0,5			
Spätbetreuung (0,5 Std.)	0,5	0,5	0,5	0,5			
Gesamt	4,5	4,5	4,5	4,5	3,5	21,5	139,75 €

- (6) Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses innerhalb des laufenden Schulhalbjahres ist jeweils zum Monatsende möglich.
- (7) Das erste Schulhalbjahr beginnt im September und endet im Januar des Folgejahres. Das zweite Schulhalbjahr beginnt im Februar und endet im Juni.

§ 3

- (1) In besonderen Fällen (z.B. soziale Härtefälle) kann von den Regelungen dieser Entgeltordnung abgewichen werden. Darüber entscheidet der Schulträger.
- (2) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, Wohnberechtigungsscheininhaber sowie Wohngeldempfänger können einen Antrag auf Erstattung der Elternbeiträge stellen.
- (3) Soweit keine der oben genannten Sozialleistungen bezogen werden, kann auf Antragsstellung und Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine prozentuale Ermäßigung des Elternbeitrages gewährt werden.
- (4) Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft.

Lägerdorf, 26.04.2023

Gemeinde Lägerdorf
Der Bürgermeister

